

Allgemeine Verkaufsbedingungen für den kaufmännischen Verkehr

project infocom, Stumpf-Papapetrou
Stand 15. September 2023

1. Geltungsbereich

(I) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Sofern der Besteller eine natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend ihrer gewerblichen oder ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB) so gilt der Besteller als Unternehmer.

(II) Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(III) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferung bzw. Leistung sind dieser Vertrag, eventuelle Nebenabreden sowie die nachstehenden AGB maßgebend. An Unterlagen des Verkäufers (z.B. Abbildungen, Zeichnungen usw.), die zur Auftragsbestätigung gehören, behält sich der Verkäufer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht autorisierten Dritten ohne Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht oder auf andere Weise missbräuchlich verwendet werden.

3. Angebot und Vertragsabschluss

(I) Alle Angebote sind, sofern auf dem Angebot nichts anderes vermerkt wurde, freibleibend.

(II) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(III) Haben die Parteien in einem Rahmenvertrag nichts anderes festgelegt, so hat der Käufer mit Vertragsschluss bei einer Bestellsumme von mehr als 7.500 € eine Anzahlung in Höhe von 50% des Verkaufspreises zu leisten, bei einer Bestellsumme von mehr als 5.000 € eine Anzahlung in Höhe von 33% des Verkaufspreises und bei einer Bestellsumme von mehr als 2.500 € eine Anzahlung in Höhe von 25% des Verkaufspreises zu leisten.

(IV) Das Angebot gilt mit Leistung der Anzahlung oder Vereinbarung eines Installationstermins als angenommen.

(V) Bei Änderungen des Bestellers an unserem Angebot im Zuge der Beauftragung oder Angebotsannahme steht es uns frei, ein neues Angebot zu erstellen oder die Änderungen ohne ein neues Angebot anzunehmen. Bei einer Annahme ohne neues Angebot gilt: Handelt es sich bei den Änderungen um

Mehrbestellungen einzelner Posten aus dem Angebot, so reduzieren wir den Einzelpreis der mehrbestellten, geänderten Posten um 5%. Handelt es sich bei den Änderungen um Streichungen einzelner Posten aus dem Angebot, so schlagen wir 5% der Einzelpreise der gestrichenen Posten auf. Der Besteller kann dieser Änderung bis zum 3 Tage nach Auftragsbestätigung widersprechen.

4. Überlassene Unterlagen

(I) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht autorisierten Dritten ohne Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht oder auf andere Weise missbräuchlich verwendet werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

(II) Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist aus „3. Angebot und Vertragsabschluss“ annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

5. Pauschalierte Wartungs- und Beratungsverträge

Vorliegender Abschnitt normiert die Modalitäten, unter denen die project infocom, im Folgendem als 'Dienstleister' bezeichnet, für den Auftraggeber, fortan als 'Kunde' bezeichnet, periodische oder pauschalierte Wartungs- sowie Beratungsleistungen erbringt.

(I) Leistungsumfang:

a. Der Dienstleister offeriert distinkte Wartungsmodelle, die dem Kunden eine pauschalierte Leistung inklusive Arbeitsstunden und Anfahrten zur Verfügung stellen.

Der Kunde hat gegenüber dem Dienstleister Anspruch auf Leistungen zur Wartung seiner IT- und TK-Infrastruktur und Beratung gemäß des unten angeführten oder separat vereinbarten und niedergelegten Umfangs. Der Dienstleister ist grundsätzlich frei in der zeitlichen Einteilung und Erbringung der Leistung. Der Kunde verpflichtet sich dem Dienstleister zu den üblichen Öffnungs- und Geschäftszeiten Zugang zu den für die Wartung notwendigen Geschäftsräumen und allen technischen Unterlagen zu gewähren. In Notfällen verpflichtet sich der Dienstleister auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten Instandsetzungen durchzuführen.

1. Modell S: Inkludiert bis zu vier Stunden Wartungs- bzw. Beratungsleistungen und maximal zwei Anfahrten pro Monat.

2. Modell M: Inkludiert bis zu zehn Stunden Wartungs- bzw. Beratungsleistungen und maximal drei Anfahrten pro Monat.

3. Modell L: Inkludiert bis zu zwanzig Stunden Wartungs- bzw. Beratungsleistungen und maximal fünf Anfahrten pro Monat.

b. Die Kosten der An- und Abfahrt sind bis zu einer Distanz von 25 Kilometern ab dem Geschäftssitz des Dienstleisters inkludiert. Jede darüber hinausgehende Entfernung begründet eine separate Berechnung gemäß der aktuellen Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

c. Jegliche Materialien und Bauteile, welche für die Erbringung der Wartungsleistungen vonnöten sind, sind nicht in den Pauschalen der Wartungsmodelle enthalten und werden gesondert fakturiert.

d. Expressleistungen sowie Dienstleistungen an gesetzlichen Feiertagen unterliegen zusätzlichen regulären Zuschlägen, welche gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Dienstleisters berechnet werden. Liegt für die erbrachte Leistung kein ausgewiesener Zuschlag vor, so ist für Samstage ein Zuschlag von 25% fällig, für Sonn- und Feiertage ein Zuschlag von 50%. Leistungen die auf Verlangen des Kunden zwischen 18 Uhr und 22 Uhr oder 6 Uhr und 8 Uhr stattfinden, werden mit einem gesonderten Zuschlag von 25% und Leistungen die auf Verlangen des Kunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr stattfinden werden mit einem Zuschlag von 50% berechnet. Die Zuschläge sind zu akkumulieren.

(II) Vergütungsmodalitäten und Zahlungsbedingungen: Die Vergütung für die unter Absatz (I) spezifizierten Leistungen erfolgt durch eine monatliche Pauschale, welche entsprechend des in Anspruch genommenen Modells aus (I) festgelegt wird. Die Zahlung der Pauschale erfolgt durch den Kunden für den jeweils vergangenen Monat spätestens drei Tage vor Monatsende und ist unabhängig von einer erfolgten Rechnungslegung fällig.

(III) Ausschluss der Rückerstattung: Eine Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen durch den Kunden wird mit Vertragsschluss ausgeschlossen.

(IV) Konkludenzklausel bezüglich der Vertragsfortführung: Die Leistung der monatlichen Pauschale durch den Kunden gilt in beiderseitigem Einvernehmen als konkludente Willenserklärung zur Bestätigung bzw. zur Fortführung des Wartungsvertrags, es sei denn der Kunde hat fristgerecht gekündigt.

(V) Kündigungsmodalitäten: Die Aufhebung dieses Vertragsverhältnisses kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Die Kündigung durch Dritte oder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung des Rechts auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde sowie das Recht auf Schadensersatz werden durch diese Regelung nicht berührt.

6. Preise

(I) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Dienstsitz bzw. Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(II) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen und Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(III) Projektpreise gelten einmalig und finden keine Anwendung bei späteren Bestellungen bzw. Erweiterungen.

(IV) Die Abrechnung der Arbeitszeit erfolgt je angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde zzgl. der pauschalen Anfahrt.

(V) Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen zu Stundensätzen getroffen wurden, so gelten für alle Tätigkeiten die Stundensätze aus der aktuellen Preisliste als vereinbart.

7. Zahlungsbedingungen

(I) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind sämtliche Zahlungen unverzüglich nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zu Händen des Verkäufers zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(II) Sofern eine anderweitige Zahlungsfrist vereinbart wurde, gerät der Besteller mit dem Ablauf der bestimmten Frist ohne eine weitere Mahnung in Verzug. Ist keine Frist vereinbart so gilt der dritte Tag nach Zugang der Rechnung als vereinbarte Zahlungsfrist.

(III) Verzugszinsen werden in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(IV) Der Besteller schuldet uns mit Eintritt des Verzugs eine Verzugspauschale von 40 € (§ 288 Abs. 5, 6 BGB). Die Pauschale ist sofort fällig.

(V) Kann nicht der gesamte Liefer- und Leistungsumfang des Auftrages zu einem Termin fertiggestellt werden, so werden wirtschaftlich selbstständige Auftragsteile schrittweise eingerichtet. Über eingerichtete Auftragsteile kann der Verkäufer anteilig, unter Anrechnung der vereinbarten Preise, Teilrechnungen erstellen.

8. Eigentumsvorbehalt

(I) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf ersetzte Teile. Das Eigentum geht mit Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Ansprüche aus diesem Vertrag auf diesen über. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind

berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

(II) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(III) Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(IV) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(V) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(VI) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben,

9. Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Lieferzeit

(I) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(II) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(III) Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

(IV) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unbefürt.

11. Rechte an Programmen

Der Käufer ist berechtigt, die zusammen mit der Ware ohne gesonderten Vertrag oder ohne gesonderte Berechnung überlassenen Programme mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb der Anlage zu benutzen. Alle Rechte an den Programmen verbleiben beim Verkäufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Programme zu vervielfältigen, zu ändern oder Dritten zugänglich zu machen.

12. Einrichtung der Anlage

(I) Für die Einrichtung der Anlage ist vom Käufer ein Einrichtungspreis zu entrichten, der hinsichtlich des Aufbaus, der Grundleistungsmerkmale und des Anschlusses der Anlage und Geräte an den Hauptverteiler (bis 4m) sowie die Einweisung von jeweils einer Person über je eine Stunde in die Bedienung des Vermittlungsplatzes und der Systemendgeräte pauschal (Einrichtungspreis) berechnet wird.

(II) Die Erstellung des Leitungsnetzes (z.B. Kabel, Verteiler, Anschlussdosen, Prüfarbeiten), programmieren vorhandener Sprach- oder Datenendgeräte (Fax, TFE, Modem), Standortbestimmung der DECT-Sender sowie die Anpassung der Anlage an die EDV

(CTI, PC, Netzwerk, Fax) wird nach Aufwand zu den beim Verkäufer üblichen Listenpreisen berechnet.

(III) Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Käufer verpflichtet, rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage, vor Auslieferung der Anlage dem Verkäufer die Anwenderdaten entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang verbindlich mitzuteilen, da sonst der Inbetriebnahmetermin nicht gewährleistet werden kann. Ändert der Käufer nachträglich diese Daten oder den Leistungsumfang, so werden die damit verbundenen Leistungen zu den dafür gültigen Listenpreisen des Verkäufers gesondert berechnet.

(IV) Soweit erforderlich, stellt der Käufer geeignete, verschließbare Lager- und Aufenthaltsräume zur Verfügung.

(V) Arbeiten nichtschwachstromtechnischer Art, das heißt Installationsarbeiten, die die Grenzwerte für den Spannungsbereich I nach IEC 60449 überschreiten, insbesondere aber auch Starkstrom-, Stemm-, Erd-, Beton- und Gerüstarbeiten einschließlich der benötigten Baustoffe und Hilfsmittel übernimmt der Besteller auf seine Kosten. Der Besteller ist für die Planung und Durchführung der Arbeiten selbst zuständig.

(VI) Der Besteller ist verpflichtet, rechtzeitig, vor Auslieferung der Anlage die notwendigen Anschlüsse, die nicht Bestandteil des Angebots sind, zur Verfügung zu stellen.

(VII) Die Anfahrtspauschale wird zusätzlich berechnet.

13. Gefahrenübergang

Mit der Anlieferung der Anlage nebst dazugehörigen Teilen beim Käufer geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf diesen über. Wird die Anlage auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit der Absendung, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Anlage auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig vom Ort der Versendung und wer die Frachtkosten trägt.

14. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

(I) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß (schriftliche Mängelanzeige innerhalb von 2 Wochen ab Empfang) nachgekommen ist. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.

(II) Den Käufer trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(III) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung, Herstellung der Betriebsbereitschaft oder Übergabe an den Käufer. Für Akkus, gebrauchte oder reparierte Waren (Tauschbaugruppen) sind Mängelansprüche, sofern dem keine gesetzlichen

Regelungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Für Servicedienstleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(IV) Software und Literatur sind vom Umtausch nach Aufreißen der Ware bzw. Brechen des Lizenzsiegels ausgeschlossen. Darüber gelten die besonderen Lizenz- und sonstigen Bestimmungen des Herstellers.

(V) Grundsätzlich gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers über die Beschaffenheit der Ware als vereinbart. Eine Mängelhaftung besteht nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei Schäden, die auf Veränderung der mitgelieferten Programme durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen sind, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes bzw. Räumen oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder sonstigen nicht vom Verkäufer verschuldeten Umständen beruhen.

(VI) Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(VII) Die Betriebsdauer hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungsfrist.

(VIII) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(IX) Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Wird die Möglichkeit zur Nacherfüllung verweigert, sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(X) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(XI) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es

sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(XII) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz (VI) entsprechend.

15. Schadenersatz, Vertragserfüllung

(I) Verweigert der Käufer die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Vertrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so ist der Verkäufer berechtigt, einen sofort fälligen Schadenersatz in Höhe der bisher aufgewendeten Kosten und der Kosten der Beseitigung bereits gestellter Einrichtungen sowie in Höhe von 25% des Auftragswertes bzw. des entsprechenden Teiles zu fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis unbenommen, das kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(II) Sofern der Käufer anstelle der verkauften Anlage eine Anlage bei einem Dritten kauft, mietet oder sonst zum Gebrauch erhält bzw. die Anlage in anderer Weise ersetzt, kann der Verkäufer statt dessen den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen.

(III) Der Verkäufer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

16. Haftung

Der Verkäufer haftet für von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, Verzug oder von ihm zu vertretender Unmöglichkeit ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt und auf 500 T Euro je Schadensereignis begrenzt. Für Schäden, gegen die sich der Käufer versichern kann, wird die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Pflichten durch den Verkäufer.

17. Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

18. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen vom Verkäufer bzw. mit ihm verbundenen Unternehmen verarbeitet. Auf Wunsch wird die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger mitgeteilt.

19. Schlussbestimmungen

(I) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(II) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, Einrichtungen bzw. Lieferungen von Systemen, Ersatzteilen und Waren.

(III) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Geschäftssitz der project infocom zuständig, sofern die andere Vertragspartei Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(IV) Der Käufer kann gegen Forderungen des Verkäufers nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Verkäufer schriftlich anerkannten Forderungen aufrechnen.

(V) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(VI) Sämtliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der project infocom.